

Covid-19 Testkonzept für die Sexarbeit

(Stand 20.05.2021)



Köpenicker Straße 187/188
10997 Berlin
www.berufsverband-sexarbeit.de

Hintergrundinfos:

Abhängig vom Inzidenzwert der Kommunen gilt zusätzlich zu den Länderverordnungen (I<100) die bundeseinheitliche Notbremse ab einer Inzidenz von 100

... müssen Prostitutionsstätten und Bordellbetriebe schließen. (§ 28b (1) Satz1 Nr.3 IfSG)

Gemäß §28b (1) 8 IfSG sind alle körpernahen Dienstleistungen (z.B. Massagen) untersagt

Ausnahmen:

- Dienstleistungen mit medizinischem, therapeutischem, pflegerischem oder seelsorgerischem Zweck
- Friseure und Fußpflege für Kund*innen mit negativem Test

Dieses Testkonzept dient als Ergänzung zum Hygienekonzept des BesD für die Durchführung erotischer Dienstleistungen. Die Anforderungen sind identisch zu den Anforderungen für das Arbeiten in Kosmetik- und Massagesalons.

Testkonzept für Dienstleister*innen

In Anlehnung an die aktuelle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sollen Sexarbeitende zwei Tests wöchentlich machen.

Die Tests erfolgen unter folgenden Bedingungen:

Bei Arbeit in einer Prostitutionsstätte:

Die Testungen haben jeweils vor Aufnahme der Tätigkeit stattzufinden.

Die Betriebsstätte dokumentiert die Testergebnisse

Möglichkeiten zur Testung:

a) Schnelltest im behördlich anerkannten Testzentrum

- Ergebnis und Testzeitpunkt müssen durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein (**Bescheinigung**)
- max 24 Stunden alter Nachweis über einen negativen Schnelltest
- Vorlage des Nachweises beim Betreten des Betriebes

b) Vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest - [Liste der Selbsttests](#) (BfArM)

- Tests werden von der Betriebsstätte oder dem Kunden/der Kundin angeboten und finanziert
- Selbsttestung findet beim Betreten der Betriebsstätte unter Aufsicht statt

Bei einzeln arbeitenden Sexarbeiter*innen:

Testungen haben jeweils vor Aufnahme der Tätigkeit stattzufinden.

Möglichkeiten zur Testung:

- a) Schnelltest im behördlich anerkannten Testzentrum
 - Ergebnis und Testzeitpunkt müssen durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein (**Bescheinigung**)
 - max 24 Stunden alter Nachweis über einen negativen Schnelltest
- b) Eigenständig durchgeführter Selbsttest - [Liste der Selbsttests](#) (BfArM)

Sexarbeiter*in dokumentiert die eigenen Testergebnisse

Testung der Kund*innen

Vorgaben zur Testung der Kund*innen finden sich im Bundes-Infektionsschutzgesetz (Notbremse) und in den einzelnen Verordnungen der Bundesländer – es gilt die jeweils strengere Vorgabe.

Die Tests erfolgen unter folgenden Bedingungen:

Kundentestung beim Besuch einer Prostitutionsstätte

Testungen haben beim oder vor Betreten der Betriebsstätte stattzufinden. Weiterer Zutritt und Inanspruchnahme einer erotischen Dienstleistung nur im Fall eines negativen Testergebnisses

- Darauf wird bereits bei der Terminvergabe und im Eingangsbereich aufmerksam gemacht.
- Dies wird auch durch die Gestaltung der Zugänge sichergestellt, sofern dies notwendig ist.

Möglichkeiten zur Testung:

- a) Schnelltest im behördlich anerkannten Testzentrum
 - Ergebnis und Testzeitpunkt müssen durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein (**Bescheinigung**)
 - max 24 Stunden alter Nachweis über einen negativen Schnelltest
 - Vorlage des Nachweises beim Betreten der Prostitutionsstätte
- b) Vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest - [Liste der Selbsttests](#) (BfArM)
 - Tests werden von der Betriebsstätte oder dem Kunden/der Kundin angeboten und finanziert
 - geeignete Räumlichkeiten für Selbsttests vor Ort:
 - Eigener Zugang oder Eingangs- oder abgeschlossener Bereich, der zum Zeitpunkt der Probenentnahme nur von der Aufsichtsperson und nicht von weiteren Menschen frequentiert wird.

- Möglichkeit zu lüften

- Testdurchführung von der Besucherin oder dem Besucher eigenständig unter Aufsicht einer vom Betreibenden der Einrichtung beauftragten Person
- unter Beachtung des Sicherheitsabstand
 - auf Lüften achten

Dokumentation des Ergebnisses mittels Corona-Kontaktdatenblatt

Kundentestung bei einzeln arbeitenden Sexarbeiter*innen, Haus- & Hotelbesuchen

Ob sich die Hygiene- und Schutzmaßnahmen im (privaten) Umfeld der Kundschaft umsetzen lassen, ist vor dem Haus- oder Hotelbesuch zu prüfen und sicherzustellen.

Die Testungen haben jeweils vor Beginn des Treffens stattzufinden.

Möglichkeiten zur Testung:

a) Schnelltest im behördlich anerkannten Testzentrum

- Ergebnis und Testzeitpunkt müssen durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein (**Bescheinigung**)
- max 24 Stunden alter Nachweis über einen negativen Schnelltest
- die Bestätigung ist bei Beginn des Treffens vorzulegen

b) Variante Selbsttest (Testung durch Kund*in) - [Liste der Selbsttests](#) (BfArM)

- Räumlichkeiten müssen zuvor 10 Minuten lang gelüftet werden
- Testdurchführung von der*em Kund*in selber
- unter Aufsicht der*s Sexarbeiter*in
- unter Beachtung des Sicherheitsabstands

Dokumentation des Ergebnisses mittels Corona-Kontaktdatenblatt